



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

61. Jg. Nr. 3 / 29. März 2005

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung anderer Behörden

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 09. Februar 2005 Gz.: 200.14-7932; Falknerprüfung 2005 12

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad für das Haushaltsjahr 2005 13

Personalmeldungen

Nachruf für Herrn Gottfried Froschhammer 13

Falknerprüfung 2005 Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 09. Februar 2005 Gz. 200.14 - 7932

Die Regierung von Mittelfranken führt gemäß §§ 16 und 20 ff. der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) vom 28. November 2000 (BayRS 792-7-E) die Falknerprüfung 2005 in Nürnberg durch.

Prüfungsort ist das Naturkundehaus des Tiergartens der Stadt Nürnberg.

Die Prüfungstage werden vorbehaltlich einer entsprechenden Bewerberzahl wie folgt festgesetzt:

Dienstag,	den 22. November 2005
Mittwoch,	den 23. November 2005
Donnerstag,	den 24. November 2005.

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens Donnerstag, den 22. September 2005**, bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, **schriftlich** zur Prüfung anmelden.

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Familienname, Vorname(n),
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt),
- vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt),
- Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns).

Der Anmeldung sind gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 JFPO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr i.H.v. 182,50 € (z.B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers),
2. ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragsvorgangs nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung,
5. ein Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung).

Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Mittelfranken

- unter der Postadresse
Regierung von Mittelfranken
- höhere Jagdbehörde -
Postfach 6 06
91511 Ansbach
sowie
- auf der Internetseite
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/falknerpruefung.htm>

angefordert bzw. abgerufen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175,00 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind vor der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern unter Angabe des Vermerks „**Falknerprüfung 2005, Reg. v. MFr., SG 120.12**“, einzuzahlen.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München
Konto-Nr.: 1 279 280
BLZ: 700 500 00.

Bewerber, die bis zum Ablauf der Meldefrist (22. September 2005) die unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Anmeldeunterlagen nicht vorgelegt haben oder deren Prüfungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Staatsoberkasse Bayern, eingegangen ist, werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Nachweises über die falknereiliche Ausbildung (Ziffer 5) gilt Folgendes:

Bewerber, die die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO zum Meldestichtag noch nicht abgeschlossen haben, können nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis gemäß Ziffer 5 spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag der Regierung von Mittelfranken vorzulegen haben (Eingang bei der Regierung von Mittelfranken also spätestens am 08. November 2005).

Darüber hinaus sind Bewerber zurückzuweisen, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BJagdG versagt werden müsste, Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden.

Inhofer
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund des § 16 ff. der Verbandssatzung i.d.F. der Bek vom 23. Januar 1998 (RABl S. 5), geändert durch Satzung vom 17. März 1999 (RABl S. 22), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	407.200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Verwaltungshaushalt

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 301.400 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	210.980 €
Stadt Kötzing (30 %)	90.420 €

2. Verbandsumlage zum Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird keine Verbandsumlage erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 9. März 2005 Nr. 230-1512 CHA-Z 3-21 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Bezirk Oberpfalz, Ägidienplatz 2, Zimmer-Nr. 158, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 10. März 2005
Zweckverband zur Weiterentwicklung des
Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing
zum Kneipp-Heilbad

Rupert Schmid
Verbandsvorsitzender und
Bezirkstagspräsident

NACHRUF

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige,
Herr Gottfried Froschhammer
am 07. März 2005 im 86. Lebensjahr.

Herr Froschhammer war bei uns seit 01. Juli 1967 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende August 1982 im Sachgebiet 425 (Ortsplanungsstelle) beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

März 2005

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer
Personalratsvorsitzender